

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund gestiegener Personalkosten als Folge von Besoldungs- und Tarifierhöhungen arbeiten die Verwaltungsvollstreckungsbehörden zunehmend nicht mehr kostendeckend.

Eine Anhebung der Gebühren ist zur Erfüllung des strikten Konnexitätsprinzips nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg notwendig. Die Kommunen werden mit der Anpassung der Gebühren in die Lage versetzt, ihre Aufwendungen für Vollstreckungsmaßnahmen zu decken (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg – VwVGBbg). Der säumige Bürger wird mit den angehobenen Gebühren deutlicher belastet und zu einem gesetzeskonformen Verhalten angehalten. Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 VwVGBbg ist der Schuldner dazu anzuhalten, termingerecht zu zahlen oder, falls dies nicht möglich ist, Kontakt mit dem Gläubiger aufzunehmen, um zur Abwendung der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde ggf. andere Zahlungsmodalitäten (Ratenzahlung, Stundung oder Niederschlagung der Forderung) zu vereinbaren. Es besteht dahingehend ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Liquidität der öffentlichen Hand zu sichern.

Gebühren werden in der Regel in Massenverfahren erhoben, bei dem jede einzelne Gebühr nicht nach Kosten und Wert einer real erbrachten Leistung genau berechnet werden, sondern vielfach nur nach Wahrscheinlichkeit und Vermutung in bestimmtem Umfang vergrößert bestimmt und pauschalisiert werden kann. Bei der Ordnung der Gebührenerhebung und -bemessung ist der Gesetzgeber daher berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtbild zu erfassen (BVerfG, Urteil vom 19.3.2003, 2 BvL 9/98). Um insgesamt einen auskömmlichen Ausgleich der Kosten der Vollstreckung zu erreichen, ist hier die Gesamtheit der Forderungen, einschließlich sehr niedriger und sehr hoher Forderungen, betrachtet worden.

Die Gebühren sollen wie bisher möglichst einfach berechnet werden können, um den Verwaltungsaufwand für die Behörde gering zu halten, die Transparenz zu erhöhen und die Nachprüfung der Gebührenhöhe für den Forderungsschuldner zu erleichtern.

Zur Ermittlung der Höhe der Gebühren haben 35 Vollstreckungsbehörden in stichprobenartig ausgewählten kreisfreien und kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern den Zeitaufwand bei der Abarbeitung von Vollstreckungsfällen aufgliedert in einzelne Arbeitsschritte beziffert.

Die Auswertung der Rückläufe ergab ein durchaus heterogenes Bild, einerseits da der Automatisierungsgrad der Bearbeitung in den einzelnen Kommunen unterschiedlich ist. Andererseits haben sich auch plausible Mittelwerte mit einigen Aus-

reißen nach oben gezeigt. Bei der Auswertung der gemeldeten Zeitaufwände wurden im Wesentlichen die plausiblen Mittelwerte zugrunde gelegt, sowie teilweise das aufgezeigte Digitalisierungspotential berücksichtigt.

In Auswertung der Rückläufe aus den Kommunen sind die folgenden Zeiten ermittelt worden:

1. Zeitaufwand, der bei der Grundgebühr zu berücksichtigen ist:

75 Minuten

2. Zeitaufwand, der bei der Pfändungsgebühr zu berücksichtigen ist:

a. Pfändung von Geldforderungen:

20 bis 25 Minuten

b. Pfändung beweglicher Sachen:

70 bis 80 Minuten

Bei der Pfändungsgebühr in der BbgKostO wird nicht zwischen der Pfändung einer Geldforderung und einer beweglichen Sache unterschieden, da der Vollstreckungsschuldner nicht darauf einwirken kann, welcher Pfändungsart sich die Vollstreckungsbehörde bedient und er demzufolge auch nicht beeinflussen kann, ob er mit höheren oder niedrigeren Pfändungsgebühren belastet wird. Zudem hat sich bei der Auswertung gezeigt, dass die Pfändung beweglicher Sachen stark rückläufig ist. Hinsichtlich des Zeitaufwands erfolgt deshalb eine stärkere Orientierung an der Pfändung von Geldforderungen.

3. Zeitaufwand, der bei der Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr zu berücksichtigen ist:

mindestens 70 Minuten

Im Rahmen der Auswertung gab es nur wenige Rückläufe zur Erhebung einer Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr, da die Vollstreckungsbehörden Gegenstände nur selten versteigern oder anders verwerten.

Als Grundlage für die Berechnung der Kosten für einen Arbeitsplatz wurden die Materialien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025 - hinzugezogen. Dabei wird weiterhin von der Entgeltgruppe E 9 (Übergang mittlerer zu gehobenem Dienst) ausgegangen. Es ergibt sich folgende Berechnung:

angestellter Sachbearbeiter Bereich 7, Entgeltgruppe E 9 – Innendienst (40 Std./Woche)	
Personalkosten	74.300 Euro

angestellter Sachbearbeiter Bereich 7, Entgeltgruppe E 9 – Außendienst (40 Std./Woche)	
Personalkosten	74.300 Euro

Sachkostenpauschale	9.700 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	14.860 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	98.860 Euro
Kosten der Arbeitsstunde (1.631 Arbeitsstunden)	60,61 Euro

Sachkostenpauschale	7.430 Euro
(10 % der Personalkosten)	
Verwaltungsgemeinkosten (15 % der Personalkosten)	11.145 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	92.875 Euro
Kosten der Arbeitsstunde (1.631 Arbeitsstunden)	56,94 Euro

Auf der Grundlage dieser Werte sind die Gebühren für die Grundgebühr, die Pfändungsgebühr und die Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr anzupassen.

Die Verwaltungsaufwendungen, die bei der Androhung der Zwangsmittel, der Festsetzung des Zwangsgeldes, der Wegnahme einer herauszugebenden Sache und bei der Ersatzvornahme entstehen, werden im Wesentlichen durch die Personalkosten bestimmt und sind daher vom Zeitaufwand und der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der Dienstkraft abhängig. Es wird an Rahmengebühren festgehalten, der Gebührenrahmen allerdings erhöht, um auch aufwendigere Anwendungen von Zwangsmitteln kostendeckender erfassen zu können.

Die neuen Gebührensätze führen insgesamt zu einer erheblichen Steigerung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Bemessung einer Gebühr verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ihre Höhe durch zulässige Gebührenzwecke, die der Gesetzgeber bei der tatbestandlichen Ausgestaltung erkennbar verfolgt, legitimiert ist, wobei sowohl die Kostendeckung als auch die Verhaltenssteuerung legitime Zwecke sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 19.3.2003, 2 BvL 9/98).

B. Besonderer Teil

zu § 4

Aufgrund der Anregung des Landkreistages Brandenburg e.V. wird der Mahnbetrag als glatter Betrag ausgewiesen, damit sich der Aufwand der Vollstreckungsbehörden minimiert, der mit Erläuterungen von ungeraden Beträgen gegenüber den Schuldnern verbunden ist. Satz 2 in seiner ursprünglichen Form wird damit überflüssig.

zu § 5

Die Grundgebühr leistet einen wichtigen Beitrag zur Kostendeckung, auch in Fällen, in denen es nicht zu einer Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen kommt. Es

wird daran festgehalten, die Grundgebühr nach der Höhe der Forderung zu staffeln, um einerseits dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Andererseits lässt sich der Zweck, den Schuldner zur rechtzeitigen Zahlung anzuhalten, besser mit gestaffelten Gebühren erreichen, denn die Höhe der Gebühr steigt mit der Höhe der Forderung.

In Absatz 1 wird das Wort „einmalige“ Grundgebühr gestrichen, da es hier in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten gab, was unter „einmaliger“ Grundgebühr zu verstehen sei. Prinzipiell wird im Vollstreckungsverfahren die Grundgebühr nur einmal erhoben; sie entsteht mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde. Sie bezieht sich damit auf dieses Vollstreckungsverfahren. Soweit das vorherige Vollstreckungsverfahren abgeschlossen wird, kann bei einer erneuten Vollstreckung bei demselben Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder eine Grundgebühr erhoben werden.

Für Forderungen bis einschließlich 500 Euro ergibt sich aufgrund der Erhebungen eine Grundgebühr von 50 Euro, für Forderungen von mehr als 500 Euro bis einschließlich 1 000 Euro eine Gebühr von 75 Euro. Je angefangene weitere 1 000 Euro fallen zusätzlich 10 Euro an, höchstens 140 Euro.

Das Entstehen und die Höhe der Grundgebühr bei zeitlich gestaffelten Forderungseingängen in einem laufenden Vollstreckungsverfahren wurde in Absatz 2 klarstellend und mit Verweis auf § 2 Satz 2 in den Verordnungstext aufgenommen. Mit der Grundgebühr sollen die Arbeitsschritte abgegolten werden, die den allgemeinen Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Vollstreckungsmaßnahmen beschreiben. Der Arbeitsaufwand bei der gleichzeitigen Vollstreckung zusätzlicher Forderungen in einem bereits eingeleiteten Vollstreckungsverfahren ist gering und rechtfertigt nicht die Erhebung einer erneuten Grundgebühr. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird bei der Festsetzung die Summe der beizutreibenden Geldforderungen zugrunde gelegt.

Absatz 3 war irreführend formuliert. Die Änderung dient der Klarstellung, dass es um die Fälle geht, in denen die Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung einer fremden Forderung zuständig ist. Der Gläubiger haftet in diesen Verfahren für die nicht einbringlichen Vollstreckungsgebühren und damit auch für die Gebühren, die vor einer Auftragsrücknahme entstanden sind; demzufolge für die Grundgebühr, die mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde entsteht. In Fällen, in denen der Vollstreckungsbehörde allerdings bereits vor Beginn der Vollstreckung Umstände bekannt sind, welche die Vollstreckung aussichtslos erscheinen lassen (§ 22 Absatz 2 VwVGBbg) und der Gläubiger seinen Auftrag zurücknimmt, ist es angezeigt, diesen nur mit der Hälfte oder keiner Gebühr zu belasten, weil ein nennenswerter Aufwand der Vollstreckungsbehörde nicht entstanden ist. Ob von der Gebühr vollständig abgesehen werden kann, wird in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt.

zu § 6

Die Pfändungsgebühr wird für Forderungen bis einschließlich 500 Euro auf 22 Euro angehoben, für Forderungen von mehr als 500 Euro bis einschließlich 1 000 Euro auf 30 Euro. Je angefangene 1 000 Euro erhöht sie sich um zusätzlich 10 Euro, maximal 160 Euro. Dies entspricht einer Deckelung bei einer Forderungshöhe von 14.000 Euro. Die Obergrenze ist zum einen notwendig, da der Arbeitsaufwand bei höheren Forderungen nicht proportional steigt. Auch wenn die Gebühr neben der

Kostendeckung auch einen verhaltenslenkenden Zweck verfolgt, darf sie nicht völlig außer Verhältnis zum Aufwand stehen. Es zeigte sich auch, dass in der Vergangenheit Vollstreckungen aufgrund der zu erwartenden Gebühren nicht versucht wurden, wenn kein Erfolg zu erwarten war. In diesem Fall wird nicht der Schuldner zur rechtzeitigen Zahlung angehalten, sondern die höhere Gebühr trifft vor allem den Gläubiger, der für die uneinbringlichen Vollstreckungskosten haftet.

zu § 7

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Gebühren für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Versteigerung oder Verwertung von beweglichen und unbeweglichen Sachen erhoben werden.

Für Erlöse bis einschließlich 500 Euro wird eine Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr von 40 Euro, für Erlöse von mehr als 500 Euro bis einschließlich 1 000 Euro eine Gebühr von 55 Euro fällig. Je angefangene 1 000 Euro fallen zusätzlich 15 Euro an. Es wird eine Höchstgrenze für die Gebühr von 10 000 Euro festgelegt. Dies entspricht einer Deckelung bei einem Erlös in Höhe von rund 664.000 Euro. Die hier ebenfalls neu eingeführte Obergrenze resultiert daraus, dass sich die Gebühr an dem Erlös der Versteigerung bzw. Verwertung orientiert und gerade bei der Verwertung von Grundstücken eine sehr hohe Gebühr entstehen kann, die dem Aufwand der Vollstreckungsbehörde nicht mehr entspräche. Hier muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Absatz 3 wurde klarstellend formuliert. Die Gebühr entsteht, wenn die zuständige Vollstreckungsdienstkraft in der Vollstreckungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Person im Hinblick auf die Vollstreckung tätig wird. Die Gebühr soll damit die Tätigkeiten und den Aufwand der Vollstreckungsbehörde abdecken, bevor es zur Versteigerung oder Verwertung, bei unbeweglichen Sachen zur Antragstellung bei dem für die Zwangsversteigerung zuständigen Amtsgericht kommt.

In Absatz 3 wird zudem eine Gebührenhöhe in Höhe von 40 Euro für die Fälle festgelegt, in denen in der Vollstreckungsbehörde bereits erste Schritte in Richtung Versteigerung oder Verwertung eingeleitet hat, aber kein Erlös erzielt werden konnte. Nach der derzeitigen Regelung ist unklar, welche Bemessungsgrundlage in diesem Fall für die Gebührenhöhe gilt. Unabhängig davon, ob die beweglichen oder unbeweglichen Sachen nicht verwertet werden konnten oder der Gläubiger und Schuldner sich im Laufe des Vollstreckungsverfahrens geeinigt haben (z. B. Vereinbarung von Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub oder auch bei einer kompletten Zahlung), soll durch die Gebühr der der Vollstreckungsbehörde durch die Einleitung von Maßnahmen entstandene Verwaltungsaufwand gedeckt werden. Es erfolgt dabei eine Orientierung an der Gebühr, die mindestens bei einer durchgeführten Vollstreckung oder Verwertung entstehen würde.

Absatz 4 konnte entfallen, da es eine logische Folge ist, dass, wenn die Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr erst bei der Einleitung von entsprechenden Schritten in der Vollstreckungsbehörde entsteht, vor Einleitung derer nicht erhoben werden kann.

zu § 8

Die Gebührenhöhe für die Abnahme einer Vermögensauskunft orientiert sich an § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) in der ab 5.10.2021 geltenden Fassung

i.V.m. Nr. 260 des Kostenverzeichnisses und wird angepasst auf aufgerundet 37 Euro.

zu §§ 9, 10

Für die Androhung eines Zwangsmittels ist eine Rahmengebühr angesetzt. Der Höchstsatz wird auf 500 Euro angepasst. Die Fertigung eines Androhungsbescheids kann je nach Sachverhalt durchaus eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Durch eine größere Spanne ist eine individuellere Gebührenbemessung möglich.

Auch für die Festsetzung eines Zwangsmittels ist eine Rahmengebühr vorgesehen. Der Höchstsatz soll ebenfalls auf 500 Euro angehoben werden. Auch hier kann die Bearbeitung mehrere Stunden erfordern. Der Gebührenrahmen lässt eine bessere Anpassung auf den Einzelfall zu.

zu § 11

Da die Dauer der Wegnahmehandlung je nach Aufwand variiert, wird hier nunmehr eine Rahmengebühr in Höhe von 30 Euro bis 300 Euro eingeführt. Der untere Rahmen leitet sich in aufgerundeter Form von § 9 GvKostG i.V.m. Nr. 221 des Kostenverzeichnisses ab. Der obere Rahmen ergibt sich aus Durchschnittswerten der Dauer der Wegnahme und den Personalkosten.

zu § 12

Die Gebührenhöhe für die Zwangsräumung orientiert sich an § 9 GvKostG i.V.m. Nr. 240 des Kostenverzeichnisses und wird auf 150 Euro angepasst. Zudem soll analog zu Nr. 500 des Kostenverzeichnisses ein Zeitzuschlag i.H.v. 22 Euro für jede weitere angefangene Stunde anfallen, wenn die Zwangsräumung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt. Maßgebend ist dabei die Amtshandlung vor Ort.

zu § 13

Die Einleitung und Vorbereitung von Ersatzvornahmen können mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Um dem im Verfassungsrecht verankerten Bestimmtheitsgrundsatz und damit verbunden die Möglichkeit der Abschätzung der Gebühren durch den Bürger Rechnung zu tragen, wird kein einheitlicher Rahmen festgelegt, sondern es wird eine Unterteilung nach dem Verwaltungsaufwand (angelehnt an die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung - AIGGebO) vorgenommen. Dabei unterfallen den einfachen Fällen Ersatzvornahmen, deren Vorbereitung und Durchführung nur wenig Verwaltungsaufwand verursachen (z.B. Abschleppfälle). Bei zeitlich aufwendigeren Fällen mit schwierigerer Materie ist die zweite Stufe bei der Berechnung zugrunde zu legen (z.B. Abriss bei Bauten ohne Baugenehmigung). Ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand tritt in den Fällen auf, in denen umfangreiche Voruntersuchungen, Planungen und Kenntnisse notwendig sind, um eine fachgerechte Ersatzvornahme sicherzustellen (z. B. bei der Beseitigung illegaler Abfalllager).

In Absatz 2 wurde eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

zu § 15

Seitens des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Brandenburg e.V. wurde eine Erstattung der Reisekosten der Vollstreckungsdienstkraft

angeregt. Aufgrund der auch stetig steigenden Kosten im Bereich von Kraftfahrzeugen und Kraftstoff ist dieser Gedanke aufgegriffen worden und eine pauschale Stafelung erfolgt. Dabei gab das Bundesreisekostengesetz eine Orientierung (0,30 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke). Eine Pauschale vereinfacht die Abrechnung. Für jede Dienstreise und jeden Dienstgang der Vollstreckungsdienstkraft zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung wird ein Wegegeld erhoben, auch wenn die Vollstreckungsdienstkraft auf derselben Dienstreise oder demselben Dienstgang mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt.

Die ursprüngliche Aufzählung von Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibentgelte ist überflüssig geworden.